Vereinbarung

zwischen

dem **Kreis Warendorf**, vertreten durch den Landrat, - nachstehend "Kreis" genannt -

und

der **Stadt Ahlen**, vertreten durch den Bürgermeister - nachstehend "Stadt" genannt -

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der K 27 ist neben der Fahrbahnsanierung auch, auf Wunsch der Stadt, die Anlegung eines Rad-/Gehweges auf der Südseite sowie der Bau von 2 Querungsstellen an den Kreis herangetragen worden. Des Weiteren muss aus Gründen der Verkehrssicherheit der Rad-/Gehweg auf der Nordseite zu Lasten des Baumbestandes im Trennstreifen verbreitert werden.
- 2. Gegenstand der Vereinbarung zwischen dem Kreis und der Stadt sind die Regelungen zur Durchführung und Finanzierung der Gesamtmaßnahme (Grunderneuerung Fahrbahn, Neubau Rad-/Gehweg auf der Südseite, Neubau von 2 Querungshilfen, Verbreiterung des Rad-/Gehweges auf der Nordseite).

II. Regelungen zur Baumaßnahme

§ 2

Durchführung der Baumaßnahme

1. Der Kreis fertigt die Planunterlagen einschl. der Ausführungsplanung. Außerdem stellt er für die Gesamtmaßnahme die Ausschreibungsunterlagen nebst Leistungsverzeichnis in 3 Teilen zusammen.

Der Teil 1 enthält alle Sanierungsarbeiten an der Fahrbahn

Der <u>Teil 2</u> umfasst alle Arbeiten die im Zusammenhang mit der Anlegung des Rad-/Gehweges auf der Südseite und Erstellung der Querungshilfen.

Der <u>Teil 3</u> beinhaltet alle Arbeiten zur Verbreiterung des Rad-Gehweges auf der Nordseite.

Es wird eine gemeinsame Baustelleneinrichtung, -räumung und Verkehrssicherung (BE,BR,VS) ausgeschrieben (Kostenaufschlüsselung siehe §3).

Außerdem führt der Kreis das Ausschreibungsverfahren einschließlich der Submission durch. Es wird vereinbart, dass der gesamtwirtschaftlichste Bieter den Auftrag erhält.

Der Kreis beauftragt die Gesamtmaßnahme (Teil 1, Teil 2 + Teil 3).

Des Weiteren übernimmt der Kreis die Bauüberwachung, die abschließende Bauabrechnung und die Gewährleistungsüberwachung der Maßnahme.

- 2. Die Stadt führt den erforderlichen Grunderwerb durch und überträgt diese dem Kreis kostenfrei. Bis zur Eigentumsänderung im Grundbuch obliegt der Stadt die Unterhaltung der Fläche.
 - Evtl. notwendige Änderungen, Verlegungen und die Sicherungen vorhandener Verund Entsorgungsanlagen auf Grundlage der Ausführungsplanung werden von der Stadt veranlasst.
- 3. Im Rahmen der Baudurchführung hat die Stadt jederzeit das Recht, sich über den Stand der Bauarbeiten zu informieren.
- 4. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt die Bauabnahme in einem gemeinsamen Termin unter Teilnahme von Vertreter/Innen der Stadt und des Kreises.

III. Finanzierung der Baumaßnahme

§ 3

Kosten

- 1. Der Kreis hat für die Gesamtmaßnahme, einschließlich des Grunderwerbs, ausgenommen der nördl. Radwegverbreiterung, eine Zuschussanmeldung nach der Förderrichtlinie kommunaler Straßenbau des Entflechtungsgesetzes (Nachf. GVFG) erstellt und geht von einer 60%-igen Förderung aus.
- Der Kreis übernimmt die Restfinanzierung der Grundsanierung der Fahrbahn. Die von der Stadt an den Kreis im Rahmen der Baulastübertragung angewiesene Abstandszahlung wird vom Kreis in Ansatz gebracht. Außerdem übernimmt der Kreis die Kosten für die Verbreiterung des nördl. Rad/Gehweges.
- 3. Die Stadt übernimmt die Restfinanzierung der Neuanlegung des **südl.** Rad-/Gehweges (Teil 2 sh. § 2 (1)) sowie der Querungshilfen, da diese in einem kausalen Zusammenhang mit dem Rad-/Gehweg stehen.

 Des Weiteren werden die Kosten der evtl. erforderlichen Verlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen im Rahmen des Teils 2 (§ 2 (1)) von der Stadt getragen.
- 4. Die Stadt leistet je nach Baufortschritt Abschlagszahlungen an den Kreis.

Die BE, BR und VS-Kosten werden im prozentualen Verhältnis der zu tragenden Baukosten gem. der Schlussrechnungssumme aufgeteilt.

Die Stadt hat jederzeit das Recht sich über den Stand der Baukosten zu erkundigen und erhält durch den Kreis mit der Überweisungsanforderung eine Durchschrift der geprüften Abschlagsrechnungen sowie der Schlussrechnung für ihre Akten.

IV. Sonstige Regelungen

§ 4

Formelles

Die Vertragspartner erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Warendorf, den	Ahlen, den
Kreis Warendorf Der Landrat	Stadt Ahlen Der Bürgermeister
Im Auftrag	In Vertretung
Carsten Rehers Kreisbaudirektor	Andreas Mentz Baudezernent
Im Auftrag	Im Auftrag
Andre Hackelbusch Kreisbaurat	Bernd Döding Betriebsleiter